

Der Kongress der Gemeinden und Regionen



24. TAGUNG
Straßburg, 19.-21. März 2013

CG(24)7PROV
25. Februar 2013

Aktivitäten nach Monitoring und Wahlbeobachtung des Kongresses: Entwicklung eines politischen Dialogs

Monitoringausschuss

Berichtersteller: Jean-Marie BELLIARD, Frankreich (R, EPP/CCE)¹

Entschließungsentwurf (zur Abstimmung).....5

Zusammenfassung

Der Kongress bewertet die Umsetzung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung durch Missionen in die Mitgliedstaaten und organisiert hochrangige Wahlbeobachtungsmissionen gemäß anerkannter internationaler Standards. Beide Tätigkeiten basieren auf den vom Kongress verabschiedeten Richtlinien, um eine hohe professionelle Qualität, Transparenz, Vergleichbarkeit und einen Dialog zu gewährleisten.

Der Kongress wünscht im Bestreben nach einem größeren Einfluss und mehr Wirksamkeit neben der Annahme von Empfehlungen und Entschließungen den politischen Dialog mit den nationalen Stellen und anderen relevanten Akteuren auszubauen, die am Monitoring und der Wahlbeobachtung beteiligt sind, um die Umsetzung dieser angenommenen Texte zu verbessern.

Die folgende Entschließung setzt sich für die Entwicklung eines politischen Dialogs mit den nationalen Stellen auf zentraler, regionaler und kommunaler Ebene im Kontext des Post-Monitoring-Prozesses ein, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und dem Europarat im Bereich der kommunalen und regionalen Demokratie zu stärken.

¹ L: Kammer der Gemeinden / R: Kammer der Regionen
EPP/CCE: Europäische Volkspartei Gruppe im Kongress
SOC: Sozialistische Gruppe
ILDG: Unabhängige und liberaldemokratische Gruppe
ECR: Europäische Konservative und Reformisten Gruppe
NR: Fraktionslos



Präambel

Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats ist im Hinblick auf die Zuständigkeit für die kommunale und regionale Demokratie eine einzigartige Institution in Europa, indem er ein Monitoring und eine Beobachtung von Kommunalwahlen in den Mitgliedstaaten des Europarats durchführt. Diese statutarischen Pflichten des Kongresses bilden die Grundlage für die weitere Tätigkeit, einschließlich des Dialogs und der Zusammenarbeit mit den nationalen Regierungen und dem zwischenstaatlichen Sektor sowie der technischen Zusammenarbeit und Aktivitäten.

Konkret bewertet der Kongress die Umsetzung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung durch Missionen in die Mitgliedstaaten und organisiert hochrangige Wahlbeobachtungsmissionen gemäß anerkannter internationaler Standards. Beide Tätigkeiten basieren auf den vom Kongress verabschiedeten Richtlinien², um eine hohe professionelle Qualität, Transparenz, Vergleichbarkeit und einen Dialog zu gewährleisten.

Der Kongress wünscht im Bestreben nach einem größeren Einfluss und mehr Wirksamkeit neben der Annahme von Empfehlungen und Entschlüssen den politischen Dialog mit den nationalen Stellen und anderen relevanten Akteuren auszubauen, die am Monitoring und der Wahlbeobachtung beteiligt sind, um die Umsetzung dieser angenommenen Texte zu verbessern.

Diesbezüglich nimmt der Kongress die nachstehende Entschließung über die Entwicklung des politischen Dialogs für das Post-Monitoring und die Post-Wahlbeobachtung an.

Tätigkeiten im Rahmen des politischen Dialogs über das Post-Monitoring/die Post-Wahlbeobachtung des Kongresses unterliegen der Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel.

²Entschließung 306 (2010) über die „Beobachtung kommunaler und regionaler Wahlen - Strategie und Regeln des Kongresses“, Entschließung 307 (2010, überarbeitet) über die „Verfahren für das Monitoring der Pflichten und Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten des Europarats durch ihre Ratifizierung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung eingegangen sind (ETS Nr. 122)“.

ENTSCHLIESSUNGSENTWURF³

1. Unter Verweis auf:

a. seine EntschlieÙung 31 (1996) und die Statutarische EntschlieÙung CM/Res(2011)2 des Ministerkomitees, die besagt: „Der Kongress verfasst regelmäÙig länderspezifische Berichte über die Situation der kommunalen und regionalen Demokratie in allen Mitgliedstaaten und in den Staaten, die den Beitritt zum Europarat beantragt haben, und er stellt insbesondere sicher, dass die Grundsätze der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung umgesetzt werden“. Dieselbe statutarische EntschlieÙung erklärt, dass der Kongress auch nach der Beobachtung von Kommunal- und/oder Regionalwahlen Berichte und Empfehlungen verfasst;

b. Statutarische EntschlieÙung CM/Res(2011)2, die verdeutlicht, dass die Empfehlungen und Stellungnahmen des Kongresses, wie anwendbar, an die Parlamentarische Versammlung und/oder das Ministerkomitee sowie an die europäischen und internationalen Organisationen und Institutionen zu schicken sind. Die EntschlieÙungen und andere angenommene Texte, die keine Aktion der Versammlung und/oder des Ministerkomitees vorsehen, werden diesen zur Kenntnisnahme vorgelegt;

c. seine EntschlieÙung 307(2010, überarbeitet), in der die wichtige Aufgabe des Europarats betont wird, sicherzustellen, dass die von allen seinen Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen vollständig erfüllt werden;

d. seine EntschlieÙung 306(2010), die die Bedeutung der Wahlbeobachtung auf kommunaler und regionaler Ebene und deren Ergänzung des politischen Monitoringprozesses der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung betont, die der Eckpfeiler der lokalen Demokratie in Europa ist. Es wird auch die konkrete Rolle der kommunal und regional gewählten Amtsträger als Beobachter von Wahlen in den Gebietskörperschaften im Hinblick auf die Legitimität und Glaubwürdigkeit des Wahlverfahrens auf lokaler und regionaler Ebene hervorgehoben;

e. die Prioritäten 2012-2013, die vom Generalsekretär des Europarats vorgeschlagen und vom Ministerkomitee unterstützt wurden⁴, die die Notwendigkeit betonen, die Einheitlichkeit und Wirksamkeit des Monitoring zu stärken, um eine bessere Integration der Monitoring-Ergebnisse in das Aktivitätenprogramm zu ermöglichen;

2. Der Kongress:

a. trägt auf lokaler und regionaler Ebene zum grundlegenden Ziel des Europarats bei, die Demokratie auf unserem Kontinent zu fördern;

³Vorläufiger Empfehlungsentwurf, der am 13. Februar 2013 vom Monitoring-Ausschuss des Kongresses angenommen wurde.

Mitglieder des Monitoring-Ausschusses:

L. O. Molin (Vorsitz), D. Çukur (stellv. Vorsitz), I. Loizidou (stellv. Vorsitz), J. Wienen (stellv. Vorsitz), A. Buchmann (stellv. Vorsitz), A. Uss (stellv. Vorsitz), M. Abuladze, K. Andersen, A. Babayev, T. Badan, S. Batson, V. Belikov, J-M. Belliard, M. Bepalova, V. Broccoli, E. Brogi, Z. Broz, X. Cadoret, A. Cancescu, M. Cardenas Moreno, W. Carey, S. Chernov, L. Ciriani, M. Cools, J. Costa, B.M. D'Angelo, J. Dillon, N. Dogan, G. Doğanoglu, V. Dontu, E. Flyvholm, J. Follin, E. Galea, U. Gerstner, A. Gkountaras, A. Gonzales Terol, M. Guegan, V. Groisman, M. Gulevskiy, O. Haabeth, H. Halldorsson, S. Harutyan (Stellvertreter: E. Yeritsyan), GM. Helgesen, C. Hernandez Torres, B. Hirs (Stellvertreter: M. Hollinger), J. Hlinka, A. Ibrahimov, G. Illes, A. Jaunsleinis, (Stellvertreter: M. Juzupa), M. Jegeni Yildiz, M. Juhkami, M. Kardinar, JP. Klein, A. Kriza (Stellvertreter: L. Kovacs), I. Kulichenko, C. Lammerskitten, L. Lassakova, F. Lec, J-P. Liouville, A. Lubawinski, A. Magyar, D. Mandic, J. Mandico Calvo, T. Margaryan, G. Marsan, H. Marva, V. Mc Hugh (Stellvertreter: J. Rotte), N. Mermagen, A. Mimenov, I. Misheva, V. Mitrofanovas, M. Monesi, G. Mosler-Törnström, A. Muzio (Stellvertreter: L. Valaguzza), A-T. Papadimitriou-Tsatsou, H. Pihlajasaari, G. Pinto, G. Policinski, T. Popov (Stellvertreter: G. Georgieva), A. Pruszkowski, R. Rautava, H. Richtermocova, N. Romanova, J. Sauwens, M. Saenen, O. Sainsuis, A. Schorer, L. Sfirloaga, D. Shakespeare, I. Shubin, T. Simpson-Lang, S. Siukaeva (Stellvertreter: E. Beruashvili), MA-M. Sotiriadou, D. Straupaite, A. Torres Pereira, A. Ugues, G. Ugulava, P. Uszok, V. Varnavskiy, L.O. Vasilescu, L. Verbeek, B. Vöhringer, H. Weninger, D. Wrobel, U. Wüthrich-Pelloli, J. Zimola.

N.B.: Die Namen der Mitglieder, die an der Abstimmung teilnahmen, sind kursiv gedruckt.

Sekretariat des Monitoring-Ausschusses: S. Poirel und S. Cankoçak.

⁴ Dokumente CM(2011)48 überarb. und [CM/Del/Dec\(2011\)1112/1.6](#)

b. betont, dass seine Empfehlungen nach Monitoring- und Wahlbeobachtungsmissionen, die vom Ministerkomitee aufgegriffen werden, nicht wirksam sein können, wenn sie nicht von den Stellen der Mitgliedstaaten, an die der Text gerichtet ist, umgesetzt werden;

c. ist der Ansicht, sein politischer Dialog mit den nationalen Stellen sollte im Rahmen des Monitoringprozesses nach der Annahme einer Empfehlung weiter verfolgt werden, in Form eines Post-Monitoring-DIALOGs, um zusammen mit den Stellen und gemäß den Empfehlungen an die nationalen Stellen durch das Ministerkomitee einen Fahrplan für die Verbesserung der lokalen und regionalen Demokratie zu erarbeiten;

d. erörtert in seinem Monitoring-Ausschuss, angesichts der oben erwähnten Ergänzung von Monitoring und Wahlbeobachtung, Empfehlungen, die in Folge von Missionen zur Beobachtung von Kommunal- und Regionalwahlen verfasst werden;

e. ist bereit, auf Antrag der nationalen Stellen, einen politischen Meinungsaustausch über die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung mit den nationalen Stellen und allen Akteuren zu führen, die am Monitoringprozess beteiligt sind, um sich auf einen Fahrplan für die Umsetzung der Kongress-Empfehlungen zu einigen;

f. ist vorbereitet, auf Antrag der nationalen Stellen in einen Post-Wahlbeobachtungsdialog mit den nationalen Stellen und allen Akteuren zu treten, die am Wahlprozess beteiligt sind, um sich auf einen Fahrplan für die Umsetzung der Empfehlungen zu einigen, die in Folge von Wahlbeobachtungsmissionen verfasst wurden;

g. kooperiert, auf der Grundlage der festgelegten Fahrpläne, mit den relevanten Abteilungen des Europarats im Bereich der Kooperationstätigkeit, die, sofern anwendbar, auf die Ausarbeitung von Aktionsplänen oder Kooperationsprogrammen abzielt;

h. bestätigt seine Bereitschaft, auch weiterhin zur Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsaktivitäten des Europarats in den Mitgliedstaaten beizutragen, die darauf abzielen, den gesamten Prozess bedeutsam und wirksam zu gestalten. Er bietet seine Kapazitäten an, um die für die Entwicklung und Verbesserung der lokalen und regionalen Demokratie geplanten Projekte umzusetzen, darüber hinaus auch für Aktivitäten, die von den Mitgliedstaaten und/oder anderen Förderern, insbesondere der Europäischen Union, unterstützt werden;

i. führt im Rahmen der Ziele, die vom Generalsekretär des Europarats festgelegt wurden⁵, ein regelmäßiges Nachbereitung der Umsetzung seiner Empfehlungen durch, um die Wirksamkeit und Auswirkungen seines Monitoring und seiner Wahlbeobachtungen sicherzustellen.

Anhang

Regeln, welche der Umsetzung des politischen Dialogs im Rahmen des Post-Monitoring/Post-Wahlbeobachtung des Kongresses gemäß EntschlieÙung ... (2013) zugrundeliegen.

Gemäß EntschlieÙung ... (2013) ist es der Zweck der vorliegenden Regeln, die Vorkehrungen für das Organisieren des politischen Dialogs nach einem Monitoring und einer Wahlbeobachtung mit allen Regierungsebenen der Mitgliedstaaten des Europarats festzulegen, um das Ziel der bereits genannten EntschlieÙung zu erreichen, i.e., den politischen Dialog mit den nationalen Stellen der Mitgliedstaaten auszubauen, um die Empfehlungen des Kongresses für diese Stellen umzusetzen.

⁵ Rede DD(2010)22rev des Generalsekretärs des Europarats auf der 1075. Sitzung der Stellvertreter der Minister – Ministerkomitees des Europarats am 20. Januar 2010

1. Der Post-Monitoring-Dialog

1.1. Das Post-Monitoring-Verfahren kann auf Antrag der nationalen Stellen, für die das Ministerkomitee eine Empfehlung des Kongresses über die lokale und regionale Demokratie ausgesprochen hat, durchgeführt werden. Es besteht im Anschluss der Annahme der Empfehlung durch das Ministerkomitee aus fünf Phasen:

- a) Einem Meinungsaustausch mit dem Ständigen Vertreter des betreffenden Staates beim Europarat;
- b) Einem politischen Austausch mit den nationalen Stellen und anderen relevanten Akteuren, um die Prioritäten zu identifizieren, die in der angenommenen Empfehlungen aufgeführt sind;
- c) Der Ausarbeitung eines Fahrplans durch die Kongressdelegation, in Zusammenarbeit mit den nationalen Stellen, um die wichtigsten Schritte zu bestimmen, die für die Umsetzung der Empfehlungen erforderlich sind;
- d) Einem politischen Dialog mit den nationalen Stellen, um einen Fahrplan zu vereinbaren;
- e) Der Fahrplan ist die Grundlage für die Ausarbeitung, sofern anwendbar, eines Aktionsplans oder eines Kooperationsprogramms in Zusammenarbeit mit anderen relevanten Abteilungen des Europarats.

1.2. Zusammensetzung der Delegation

Die Delegation kann aus den Berichterstattern für das Monitoring, dem Vorsitzenden des Monitoring-Ausschusses oder im Fall der Nichtverfügbarkeit der oben genannten Personen, einem Kongressmitglied bestehen, das über besondere Kenntnisse über das betreffende Land verfügt. Im letzteren Fall finden die von der Entschließung 307(2010, überarb.) vorgesehenen Kriterien Anwendung.

2. Der Post-Wahlbeobachtungsdialog

2.1. Das Post-Wahlbeobachtungsverfahren kann auf Antrag der nationalen Stellen, für die das Ministerkomitee eine Empfehlung des Kongresses über die Beobachtung lokaler und regionaler Wahlen ausgesprochen hat, durchgeführt werden. Es besteht aus den folgenden Schritten:

- a) Einem Meinungsaustausch mit dem Ständigen Vertreter des betreffenden Staates beim Europarat;
- b) Einem politischen Austausch mit den nationalen Stellen und anderen relevanten Akteuren, um die Prioritäten zu identifizieren, die in der angenommenen Empfehlungen aufgeführt sind;
- c) Der Ausarbeitung eines Fahrplans durch die Kongressdelegation, in Zusammenarbeit mit den nationalen Stellen, um die wichtigsten Schritte zu bestimmen, die für die Umsetzung der Empfehlungen erforderlich sind;
- d) Einem politischen Dialog mit den nationalen Stellen, um einen Fahrplan zu vereinbaren;
- e) Auf der Grundlage des Fahrplans wird, sofern anwendbar, ein Aktionsplan oder ein Kooperationsprogramm in Zusammenarbeit mit anderen relevanten Abteilungen des Europarats entwickelt.

2.2. Zusammensetzung der Delegation

Die Delegation kann aus dem Leiter der Delegation/Berichterstatter oder, im Falle der Nichtverfügbarkeit der oben genannten Person(en), einem Mitglied der Wahlbeobachtungsmission des Kongresses sowie dem Berichterstatter des Monitoring-Ausschusses bestehen, der für dieses Land zuständig ist.